

Amtsblatt für den Landkreis Northeim



Jahrgang 2010	Northeim, den 22.01.2010	Nr. 3
---------------	--------------------------	-------

Inhalt: **Seite:**

A. Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises

Umweltverträglichkeitsprüfung für die Zutageförderung
von Grundwasser in der Gemarkung Einbeck 23

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Flecken Nörten-Hardenberg

3. Nachtrag zur Benutzungs- und Gebührenordnung für die
Kindergärten 24

Schulbezirkssatzung des Fleckens Nörten-Hardenberg 25

**C. Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften,
Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts**

Behörde f. Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften
Northeim

Bekanntmachung über die Sitzung der Teilnehmergeinschaft
Flurbereinigung Langenholtensen am 09.02.2010 26

Bekanntmachung über die Feststellung der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Die KWS SAAT AG, Grimsehlstraße 31, 37574 Einbeck, hat die nach § 10 des Nds. Wassergesetzes erforderliche Erlaubnis für die Zutageförderung von Grundwasser für betriebliche Zwecke in der Gemarkung Einbeck, Flur 11, Flurstück 41/20, beantragt.

Es handelt sich um einen Antrag auf Erlaubnis gemäß § 10 des Nds. Wassergesetzes (NWG). Das Vorhaben fällt nach § 5 Abs. 1 Satz 2 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 30.4.2007 in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes, da das Zutagefördern von Grundwasser ab einer Menge von 5000 m³/a in der Liste der nach Landesrecht UVP-pflichtigen Vorhaben (Anlage 1 Nr. 3 des NUVPG) aufgeführt ist. Damit ist gem. § 5 Abs. 1 Satz 2 NUVPG i.V.m. der Anlage 1 eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles für das Vorhaben erforderlich.

Die Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen für das Vorhaben hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Gem. § 6 NUVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Northeim, 22.1.2010
Az. VI.2/6654-1.885

Landkreis Northeim
Der Landrat
Im Auftrage:

Gez. Schleicher

3. Nachtrag zur Benutzungs- und Gebührenordnung für die Kindergärten des Fleckens Nörten-Hardenberg

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes v. 28.10.2009 (Nds.GVBl. Nr.22/2009 S.366), der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung in der Fassung vom 23. Januar 2007, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) und des § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.2009 (Nds. GVBl. S. 277) hat der Rat des Fleckens Nörten-Hardenberg in seiner Sitzung am 15.12.2009 folgenden 3. Nachtrag beschlossen:

§ 1

§ 6 Nr. 2 der Benutzungs- und Gebührenordnung wird wie folgt geändert:

Staffel	mtl. Einkommensgrenze	halbtags	3/4-tags	ganztags
I	bis 1280,00 €	78,75 €	99,75 €	115,50 €
II	1280,01 bis 1790,00 €	99,75 €	120,75 €	141,75 €
III	1790,01 bis 2300,00 €	115,50 €	141,75 €	162,75 €
IV	2300,01 bis 3065,00 €	136,50 €	168,00 €	189,00 €
V	3065,01 bis 3835,00 €	157,50 €	189,00 €	215,25 €
VI	3835,01 € und mehr	178,50 €	215,25 €	246,75 €

Geschwisterkinder

Staffel	mtl. Einkommensgrenze	halbtags	3/4-tags	Ganztags
I	bis 1280,00 €	39,38 €	49,88 €	57,75 €
II	1280,01 bis 1790,00 €	49,88 €	60,38 €	70,88 €
III	1790,01 bis 2300,00 €	57,75 €	70,88 €	81,38 €
IV	2300,01 bis 3065,00 €	68,25 €	84,00 €	94,50 €
V	3065,01 bis 3835,00 €	78,75 €	94,50 €	107,63 €
VI	3835,01 € und mehr	89,25 €	107,63 €	123,38 €

Für Essensgeld werden zusätzlich monatlich 55,00 € berechnet.

Wird in Ausnahmefällen eine Einzelportion Mittagessen benötigt, wird diese mit 2,50 € berechnet.

§ 2

Die Änderungen treten am 01.03.2010 in Kraft.

Nörten-Hardenberg, den 11.01.2010

Flecken Nörten-Hardenberg
Der Bürgermeister

gez. Frank Priebe

Schulbezirkssatzung des Fleckens Nörten-Hardenberg

Aufgrund der §§ 6,8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und des § 63 des Niedersächsischen Schulgesetzes in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat des Fleckens Nörten-Hardenberg in seiner Sitzung am 27. Oktober 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Regelungsgegenstand

In dieser Satzung legt der Schulträger für jede Schule einen Schulbezirk fest.

§2 Schulbezirke für die Grundschulen

(1) Johann-Wolf-Schule

Der Schulbezirk besteht aus den Ortschaften Bishausen, Elvese, Lütgenrode, Nörten-Hardenberg, Parenden und Sudershausen.

(2) Grebenbergschule

Der Schulbezirk besteht aus den Ortschaften Angerstein und Wolbrechtshausen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.12.2009 in Kraft.

Nörten-Hardenberg, den 27.10.2009

Flecken Nörten-Hardenberg
Der Bürgermeister

gez. Frank Priebe
(Bürgermeister)



Az.: 3.2.2-611- 2470 – 03 – 1/10

Göttingen, 18.01.2010

Öffentliche Bekanntmachung

Ladung

zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Langenholtensen, Landkreis Northeim

Mit Beschluss vom 02.12.2009 ist gem. § 16 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG - i.d.F. vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) die Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Langenholtensen, Landkreis Northeim - Körperschaft des öffentlichen Rechts - entstanden. Gemäß § 25 Abs. 1 FlurbG führt der Vorstand die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft. Der Vorstand wählt eines seiner Mitglieder zum Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied zum Stellvertreter des Vorsitzenden (§ 26 Abs.1 FlurbG). Der Vorsitzende führt die Vorstandsbeschlüsse aus und vertritt die Teilnehmergeinschaft gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 Abs. 3 FlurbG).

Zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Langenholtensen, Landkreis Northeim, lade ich die Teilnehmer an diesem Flurbereinigungsverfahren am

**Dienstag, den 09.02.2010, um 19.30 Uhr
in den Dorfgemeinschaftsraum – Dünenangerstr. 42 –
in Langenholtensen**

ein.

Teilnehmer sind gem. § 10 Ziffer 1 FlurbG die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke. Sofern Sie an der Wahrnehmung dieses Termins verhindert sind, können Sie sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen (§ 120 FlurbG). Die Vollmacht soll schriftlich erteilt und die Unterschrift amtlich beglaubigt werden (§ 123 FlurbG). Vollmachtsdrucke sind von mir kostenfrei zu beziehen. Die Unterschriften werden von der Wohnsitzgemeinde gem. § 108 FlurbG gebührenfrei amtlich beglaubigt.

Ich weise darauf hin, dass zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Langenholtensen jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte nur eine Stimme hat; gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten. (§ 21 Abs. 3 FlurbG).

gez. Herms
Projektleiter

L S